

BGer 1C 308/2012 vom 2. Mai 2012

Bundesgericht, 2012-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_308_2012

FR: TF 1C 308/2012 du 2 mai 2012

IT: TF 1C 308/2012 del 2 maggio 2012

Regeste

vorsorglicher Führerausweisentzug | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid betrifft einen vorsorglichen Führerausweisentzug gemäss Art. 30 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51) sowie die Anordnung einer verkehrspsychologischen Begutachtung im Hinblick auf einen Führerausweisentzug wegen fehlender Fahreignung nach Art. 16d Abs. 1 lit. c SVG. Dabei handelt es sich um eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG). Ein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG besteht nicht. Das Urteil des Verwaltungsgerichts stellt einen Zwischenentscheid im Verfahren betreffend den Sicherungsentzug dar. Es kann für den Beschwerdeführer wegen des Entzugs der Fahrberechtigung für die Dauer des Verfahrens und wegen dem mit der verkehrspsychologischen Begutachtung einhergehenden Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (zur Publ. vorgesehene Urteil 1C_522/2011 vom 20. Juni 2012 E. 1.2 mit Hinweisen; Urteil 1C_328/2011 vom 8. März 2012 E. 1). Die Beschwerde ist deshalb gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zulässig und es kann darauf grundsätzlich eingetreten werden.

E. 1.2

Der vorsorgliche Führerausweisentzug stellt eine vorsorgliche Massnahme zur Wahrung gefährdeter Interessen bis zum Abschluss des Hauptverfahrens dar. Gemäss Art. 98 BGG kann der Beschwerdeführer somit nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte rügen. Nach Art. 106 Abs. 2 BGG prüft das Bundesgericht die Verletzung von Grundrechten insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat im bundesgerichtlichen Verfahren Auszüge aus einem Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12. Juni 2012 eingereicht. Es handelt sich dabei um ein Beweismittel, welches erst nach dem angefochtenen Entscheid entstanden ist. Dessen Geltendmachung kann deshalb nicht als vom angefochtenen Entscheid veranlasst bezeichnet werden (Art. 99 Abs. 1 BGG). Darauf ist nicht einzutreten.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer beantragt wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren, es sei ihm eine Entschädigung und eine Genugtuung auszurichten. Das Verwaltungsgericht hielt fest, der Beschwerdeführer habe seinen Antrag mit keinem Wort begründet, und trat darauf nicht ein. Auch in der Beschwerde ans Bundesgericht fehlen entsprechende Ausführungen. Auf

den Antrag ist nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, im Strafverfahren, das nach dem Vorfall vom 24. September 2011 eröffnet worden sei, stehe Aussage gegen Aussage. Es sei nicht auszuschliessen, dass die beiden Insassen des Autos, welches er angeblich ausgebremst haben solle, gegen ihn einen arglistigen Rachefeldzug führten. Die beiden, Y. _____ und Z. _____, seien ihm feindlich gesinnt. Y. _____ könne sich ganz offensichtlich nicht mit der Trennung von ihm abfinden. Sie habe schon Rachegefühle zu Protokoll gegeben und ihn bereits früher, gemeinsam mit einem Mann, mit welchem sie im Jahr 2006 liiert gewesen sei, mit Anzeige konstruiert attackiert. Nun habe sie offenbar auch Z. _____ angestiftet. Dieser habe zugestanden, ihn am 25. April 2011 attackiert zu haben, während sich Y. _____ im Hintergrund verschanzte. Zudem habe Y. _____ wissentlich eine längst nicht mehr gültige Verfügung gegen ihn ins Recht gelegt und Behauptungen erfunden. Dabei habe gegen sie selbst eine Verfügung vorgelegen, wonach sie ihn nicht bedrohen und belästigen dürfe und sich von ihm fernzuhalten habe. Sie sei denn auch schon wegen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage verurteilt worden. Am 1. Juni 2011 habe er gegen die beiden Strafanzeige erstattet. Die Vorinstanz habe all diese Umstände in Verletzung des Willkürverbots nicht gewürdigt. Sie habe deshalb den Aussagen von Y. _____ und Z. _____ mehr Glauben geschenkt als seinen eigenen. Im Ergebnis seien dadurch verschiedene Grundrechte tangiert worden, so das Verbot der erniedrigenden Behandlung, das Diskriminierungsverbot, die persönliche Freiheit, das Recht auf Achtung des Privatlebens und die Menschenwürde. Auch sei die Unschuldsvermutung zu berücksichtigen. Eine verkehrspsychologische Begutachtung entspreche schliesslich nur dann dem Verhältnismässigkeitsprinzip, wenn sie erforderlich sei.

E. 2.2

Das Verwaltungsgericht führt aus, dem Polizeibericht zum Vorfall vom 24. September 2011 lasse sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer die Einsatzzentrale angerufen und angegeben habe, von einem weissen Lieferwagen verfolgt zu werden. In der Folge habe der zuständige Polizeibeamte Kontakt mit Z. _____ aufnehmen können. Dieser habe die Ereignisse anders als der Beschwerdeführer geschildert: Der Beschwerdeführer habe ihn auf der Autobahn zwischen Basel und Pratteln mehrmals überholt und ausgebremst. Das Verwaltungsgericht hält fest, es sei nicht ersichtlich, weshalb Z. _____ und Y. _____ den Beschwerdeführer verfolgt haben sollten. Sie hätten mit ihrem Geschäftslieferwagen überschüssiges Material eines Anlasses zurück an den Lieferanten transportiert und seien den direkten Weg von Basel nach Kaiseraugst gefahren. Auf den beiden Fotos, die aus dem Lieferwagen gemacht worden seien, seien die Fahrmanöver des Beschwerdeführers zwar schwer erkennbar, doch würde es wenig Sinn machen, jemanden zu Beweis Zwecken zu fotografieren, den man selbst verfolge. Insgesamt erscheine die Sachverhaltsdarstellung von Z. _____ glaubhafter. An dieser Einschätzung änderten auch die Vorbringen des Beschwerdeführers über die unbestrittenermassen belastete Beziehung zwischen den dreien nichts. Es lägen zwar Verfügungen des Zivilgerichts Basel-Stadt betreffend Annäherungs- und Kontaktverbote vor, die sich sowohl gegen den Beschwerdeführer als auch gegen Y. _____ richteten. Für das vorliegende Verfahren seien diese jedoch nicht relevant und es sei deshalb auch ohne Bedeutung, ob sie noch in Kraft seien oder nicht. Insgesamt seien angesichts des bereits getriebenen automobilistischen Leumunds Zweifel angebracht, ob der Beschwerdeführer künftig die Verkehrsvorschriften beachte und auf Mitmenschen

Rücksicht nehme. Der vorsorgliche Sicherungsentzug und die Anordnung einer verkehrspsychologischen Begutachtung seien deshalb gerechtfertigt.

E. 2.3

Nach Art. 16 Abs. 1 SVG sind Ausweise zu entziehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Grundvoraussetzung für die Erteilung des Führerausweises ist die Fahreignung. Ist sie nicht mehr gegeben, weil die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit einer Person nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen (Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG), weil sie an einer Sucht leidet, die die Fahreignung ausschliesst (lit. b) oder weil sie aufgrund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeugs die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird (lit. c), ist der Führerausweis auf unbestimmte Zeit zu entziehen. Vorsorglich kann der Führerausweis gemäss Art. 30 VZV bereits entzogen werden, wenn ernsthafte Bedenken an der Fahreignung bestehen. Diese Bestimmung trägt der besonderen Interessenlage Rechnung, welche bei der Zulassung von Fahrzeugführern zum Strassenverkehr zu berücksichtigen ist. Angesichts des grossen Gefährdungspotenzials, welches dem Führen eines Motorfahrzeugs eigen ist, erlauben schon Anhaltspunkte, die den Fahrzeugführer als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer erscheinen lassen und ernsthafte Bedenken an seiner Fahreignung erwecken, den vorsorglichen Ausweisentzug. Der strikte Beweis für die Fahreignung ausschliessende Umstände ist nicht erforderlich. Wäre dieser erbracht, müsste unmittelbar der definitive Sicherungsentzug verfügt werden. Können die notwendigen Abklärungen nicht rasch und abschliessend getroffen werden, soll der Ausweis schon vor dem Sachentscheid entzogen werden können und braucht eine umfassende Auseinandersetzung mit sämtlichen Gesichtspunkten, die für oder gegen einen Sicherungsentzug sprechen, erst im anschliessenden Hauptverfahren zu erfolgen (BGE 125 II 492 E. 2b S. 495 f. mit Hinweis; Urteil 1C_384/2011 vom 7. Februar 2012 E. 2.3.2).

E. 2.4

Während es beim Warnungsentzug um die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage geht, bezweckt der Sicherungsentzug die Fernhaltung eines Fahrzeugführers vom Strassenverkehr aus Gründen der Verkehrssicherheit, und dies unabhängig vom Verschulden. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV , Art. 6 Ziff. 2 EMRK) findet in Verfahren betreffend den Sicherungsentzug daher keine Anwendung (BGE 122 II 359 E. 2c S. 363 mit Hinweis; Urteil 1C_384/2011 vom 7. Februar 2012 E. 2.3.2). Die Vorinstanz ist mithin richtig vorgegangen, wenn sie in Bezug auf die Vorgänge vom 24. September 2011 bei Zweifeln nicht einfach auf die für den Beschwerdeführer günstigere Sachverhaltsvariante abstellte. Es ist nicht zu verkennen, dass die Darstellung der Ereignisse von Z._____ deutlich plausibler ist als jene des Beschwerdeführers. Während Z._____ und seine Begleiterin nach den vorinstanzlichen Feststellungen einen nachvollziehbaren, offenbar geschäftlichen Grund hatten, die fragliche Strecke zu befahren, ist dasselbe in Bezug auf den Beschwerdeführer nicht ersichtlich. Dieser beschränkt sich darauf zu behaupten, von den beiden verfolgt worden zu sein, ohne aber einen Grund zu nennen, weshalb er zur betreffenden Zeit überhaupt auf der Autobahn A2 unterwegs war. Zudem ist durchaus nachvollziehbar, dass jemand ein Fahrzeug fotografiert, welches ihn ausbremst. Weniger wahrscheinlich ist dagegen, dass man jemanden fotografiert, den man selbst verfolgt. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass jemand dies tut, um mit einer erfundenen Geschichte einem anderen zu schaden. Für eine solche Perfidie bestehen jedoch

vorliegend entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers keine Anhaltspunkte. So lässt sich den Akten kein Beleg für die Behauptung entnehmen, der Beschwerdeführer sei 2006 von Y._____ und ihrem damaligen Freund mit "Anzeigekonstrukten attackiert" worden. Der Beschwerdeführer legt auch nicht dar, weshalb er behauptet, Z._____ habe zugestanden, ihn am 25. April 2011 attackiert zu haben. Es ist schliesslich nicht zu beanstanden, dass Y._____ eine nicht mehr gültige Verfügung zu den Akten gegeben hat. Dass zwischen ihr und dem Beschwerdeführer zeitweilig Annäherungs- und Kontaktverbote galten und sie in diesem Zusammenhang wegen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage verurteilt wurde, bedeutet schliesslich nicht, dass sie zusammen mit Z._____ gegen den Beschwerdeführer ein Komplott geschmiedet hätte. Insgesamt hat das Verwaltungsgericht deshalb die Beweise nicht willkürlich gewürdigt, wenn es davon ausging, der Beschwerdeführer habe am fraglichen Datum auf der Autobahn A2 wiederholt ein anderes Fahrzeug ausgebremst (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG und Art. 9 BV).

E. 2.5

Wiederholtes schikanöses Bremsen auf der Autobahn (vgl. dazu BGE 137 IV 326 E. 3.3.3 S. 329 f. mit Hinweisen) ist Ausdruck von Rücksichtslosigkeit gegenüber Mitmenschen. Vorliegend kommt dazu, dass gegenüber dem Beschwerdeführer seit Mai 2008 bereits drei Mal eine strassenverkehrsrechtliche Administrativmassnahme angeordnet wurde, darunter wegen Rechtsüberholens auf der Autobahn und somit wegen einer schweren Widerhandlung. Insgesamt bestehen deshalb erhebliche Bedenken, dass der Beschwerdeführer künftig beim Führen eines Motorfahrzeugs die Vorschriften beachtet und auf die Mitmenschen Rücksicht nimmt. Indem die Vorinstanz den vorsorglichen Entzug des Führerausweises gemäss Art. 30 VZV schützte, verletzte sie deshalb die vom Beschwerdeführer angerufenen verfassungsmässigen Rechte nicht. Auch stellt es keine unverhältnismässige Einschränkung dessen persönlicher Freiheit dar, wenn unter diesen Umständen eine verkehrspsychologische Begutachtung angeordnet wurde. Diese ist einerseits geeignet und erforderlich, die Fahreignung des Beschwerdeführers genauer abzuklären, und ihm andererseits auch zumutbar.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung für die Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens wird damit gegenstandslos. Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege. Da die Voraussetzungen von Art. 64 Abs. 1 BGG erfüllt sind, kann dem Gesuch entsprochen werden und ist von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen. Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.